

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Allgemeine Fördervorgaben

¹Förderfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachweisbare Ausgaben ohne Umsatzsteuer nach Abzug von Skonti und Rabatten. ²Die Umsatzsteuer ist förderfähig, wenn der Antragssteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

7.2 Mehrfachförderung

¹Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen staatlichen öffentlichen Förderungsprogrammen (gemäß Art. 23 und 44 BayHO) ist zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Ziele verfolgt werden oder soweit hierauf ein Förderanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Die Summe aller Zuwendungen darf jedoch 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. ³Ggf. ist die Zuwendung nach dieser Richtlinie entsprechend zu reduzieren.

7.3 Beihilferechtliche Grundlage

Die Zuwendung wird nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt.

7.4 Zahlungsantrag

¹Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. ²Das Einreichen von Teilverwendungsnachweisen ist möglich.

7.5 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen fünf Jahre, bei digitalen Anwendungen (z. B. Internetseiten) drei Jahre ab Eingang des (Schluss-)Verwendungsnachweises (Posteingang der LWG).

7.6 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

¹Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. ²Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. ³Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.